

GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG

Ergänzungssatzung der Gemeinde Hartenstein nach
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches
für den Gemeindeteil Kleinmeinfeld
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kleinmeinfeld



Umweltbericht

Dipl. Ing. Erika Fiedler
Landschaftsarchitektin
Welserstr. 3 91207 Lauf
T 09126/281055, F 09126/299073
erika.fiedler@freenet.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Beschreibung des Vorhabens	2
1.1	Inhalt und wichtige Ziele für die Grünordnung	2
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung.....	2
2	Bestandsbeschreibung und Bestandsanalyse	2
2.1	Einordnung in die Umgebung und Flächennutzungen.....	2
2.1	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur.....	2
2.2	Beschreibung der Untersuchungsmethodik.....	3
2.3	Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft – Bestandsaufnahme und Auswirkungen	4
2.4	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen	5
3	Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen	6
4	Ermittlung der Ausgleichsflächen.....	6
5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	7
5.1	Ziele.....	7
5.2	Ausgleichsmaßnahme - Anlage einer Streuobstwiesen mit blütenreicher Wiese, 165 m ²	7
5.3	Durchführungszeitpunkt der Ausgleichsmaßnahmen und Abnahmen.....	8
5.4	Pflege der Ausgleichsflächen	9
6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	9
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10
8	Unterschriften	10

Anlagen

1.0 Bestands- und Konfliktplan

2.0 Maßnahmenplan

1 Beschreibung des Vorhabens

1.1 Inhalt und wichtige Ziele für die Grünordnung

Im Teil 1, der Begründung, wurden die Inhalte und die Ziele der Ergänzungssatzung erläutert.

Im Umweltbericht werden der Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sowie die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege behandelt.

Die Auswirkungen auf die Menschen, die Schutzgüter und die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur landschaftlichen Einbindung sowie die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und das Artenschutzgesetz werden ebenfalls betrachtet und angewandt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Satzung.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung führt in der Regel zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Unmittelbar anzuwenden sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Sinne des Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie der gesetzlich geschützten Biotope. Hier sind die Aussagen des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sowie des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) besonders zu berücksichtigen.

Des Weiteren wurden die Gesetze zum Immissionsschutz, Wasserrecht und Bodenschutz berücksichtigt.

2 Bestandsbeschreibung und Bestandsanalyse

2.1 Einordnung in die Umgebung und Flächennutzungen

Kleinmeinfeld ist ein kleiner Weiler der ca. 2 km nordwestlich entfernt liegenden Gemeinde Hartenstein in einer vielfältigen Kulturlandschaft und befindet sich auf der Hochfläche (Höhe ca. 470 m ü. NN) im Naturraum „Fränkische Alb“ (Ssymank) und „Hochfläche der Nördlichen Frankenalb“ (ABSP)

Die Ergänzungsfläche wurde in Abstimmung mit den Eigentümern festgelegt.

Der geplante Ergänzungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flur-Nummer 1830 in der Gemarkung Grünreuth, liegt am südlichen Ortsrand und wird als Acker genutzt.

Die Verkehrsanbindung erfolgt über die bestehende Ortsstraße.

2.1 Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

Kleinmeinfeld liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz Veldensteiner Forst“. Das LSG "Nördlicher Jura" umgibt mit ca. 200 m Abstand das Dorf. Sonstige Flächen, die gem. § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG geschützt sind, wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Landschaftsbestandteile (§29 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und Naturparke (Art. 15 BayNatSchG) sind nicht vorhanden. FFH-Flächen sind nicht betroffen.

Das Biotop Nr. 6435-0012-001, ein Halbtrockenrasen unter lichtem Kiefernwald, ist durch die Gemeindeverbindungsstraße vom Satzungsgebiet abgetrennt.

Übersichtslageplan mit Biotopen (rote Querschraffur), Naturpark (weiße Längsschraffur) und Landschaftsschutzgebiet (grüne Punkte) Luftbild 28.05.2017



2.2 Beschreibung der Untersuchungsmethodik

"Der Umweltbericht in der Praxis - Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung"¹ ist die Grundlage für die erfolgte Umweltprüfung.

Die Bewertung von Natur und Landschaft sowie die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzflächen erfolgt gemäß dem Leitfaden (Januar 2003)² "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung".

Die Einstufung des Zustandes der Flächen wird nach der Bedeutung der Schutzgüter (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild) vorgenommen.

Es werden 3 Bewertungskategorien zugrunde gelegt:

Kategorie I: Gebiete geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Kategorie II: Gebiete mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Kategorie III: Gebiete hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Die Kategorien I und II sind jeweils in einen unteren Wert (a) und oberen Wert (b) unterteilt.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Empfindlichkeiten der jeweiligen Schutzgüter.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Eingriffserheblichkeit.

¹ Herausgeber: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

² Herausgeber: Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

2.3 Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft – Bestandsaufnahme und Auswirkungen

Im Januar 2019 erfolgte die Begehung des Plangebiets. Für die Bewertung des Naturhaushalts wurden die Datengrundlagen aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN Web) und dem Bayern-Atlas-Plus herangezogen.

Die Baugrenzen und die Zufahrt orientieren sich an der Vorplanung.

Fläche im Satzungsbereich	ca. 1.095 m ²
bestehende Nutzung:	Intensiv genutzter Acker
geplante Nutzung	Wohnhaus mit Terrassen, Garage und Zufahrt, Baufenster über 0,35 GRZ
angrenzende Nutzung	Süden: Acker Norden: Graben, Wohngebäude, Obstwiese Westen: Acker Osten: Gemeindeverbindungsstraße, Wald
Eingriffsflächen	Acker, ca. 550 m ²



Blick in Richtung Loch



Blick in Richtung Kleinmeinfeld

Schutzgüter	Bestand und Auswirkungen
Arten und Lebensraum	intensiv genutzter Acker, Kat. Ib, Umwandlung des Ackers in Wohngebäude mit Terrassen, Garagen, Zufahrt und Hausgarten, hohe Eingriffserheblichkeit, da die Grundflächenzahl über 0,35 liegt.
Tiere	Auf faunistische Untersuchungen wurde aufgrund des Ausgangsbestandes verzichtet. Vögel und deren Brutstätten sind vom Eingriff nicht betroffen, da Gehölzbestände nicht beseitigt werden.
Geologie und Boden	Lage: im Weißen Jura, Boden: vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Kolluvisol und Para-Rendzina aus (skelettführendem) Lehm, hohes Filtervermögen, Bodenschätzung: Ackerland Lehm, Verwitterungsböden, Zustandsstufe 5, Boden-/ Grünlandzahl 54, Acker-/Grünlandzahl 44, verdichteter Boden mit geringer Ertragsfähigkeit, Kat. Ib, Teilfläche wird dauerhaft überbaut, erhebliche Auswirkungen

Schutzgüter	Bestand und Auswirkungen
	sind nicht zu erwarten, da das Haus ohne Keller errichtet wird, Kat. IIa.
Landschaftsbild/Erholung	Ortsrandlange mit geringer Eingrünung, Kat. Ib, Radwanderweg des Landkreises Nr. 6, geringe Eingriffserheblichkeit, da eine Eingrünung geplant ist.
Mensch	Ruhige Wohnlage, Wohngebäude oder landwirtschaftliche Anwesen in der Nachbarschaft sind bereits vorhanden, die Zunahme der Wohnbaufläche führt zu temporären Lärm- und Staubbelastungen und zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens während der Bauphase und hat dauerhaft eine geringe Erhöhung der Lärm- und Abgasemissionen durch den Verkehr und die Heizungen zur Folge, die Eingriffserheblichkeit ist gering, eine Verschlechterung des Ausgangszustandes ist nicht zu erwarten, die Wohnqualität wird nicht beeinträchtigt.
Wasser	Grundwasserleiter: Kluft-Karst-Grundwasserleiter mit mäßigen bis mittleren Gebirgsdurchlässigkeiten im Malm, Tendenz zu Grundwassergeringleiter, geringes Filtervermögen, Grundwasserschäden sind nicht bekannt, entlang der Straße und im Norden verlaufen 2 Entwässerungsgräben mit temporärer Wasserführung, das Gebiet hat einen mittleren Grundwasserflurabstand. Das Schutzgut Wasser hat eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt, Kat. IIa, auch wenn der Graben unter der Zufahrt zu dem Grundstück verrohrt wird, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.
Klima und Luft	Jahresmitteltemperatur 7-8, Jahresniederschlagssumme 750-850 mm, gut durchlüftetes Gebiet, Kat. IIa, Änderungen des Mikroklimas sind nicht messbar.
Kultur- und sonstige Sachgüter	In dem Dorf und in der näheren Umgebung befinden sich weder Naturdenkmäler (Art. 9 BayNatSchG) noch sonstige Schutzgebiete. Über das Vorkommen von Bodendenkmälern liegen keine Hinweise vor. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Bewertung	Die geplante Baufläche liegt in einem Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und geringer Bedeutung das Landschaftsbild, Kat.Ib
Eingriffsschwere	Die Eingriffserheblichkeit ist aufgrund des Ausgangszustandes, der geringen Fläche und der geplanten Eingrünung als gering zu bewerten.

2.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen

Das Satzungsgebiet ist gemäß Leitfaden in Liste 1a und Abb. 7 als ein Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und geringer Bedeutung für das Landschaftsbild einzustufen.

Aufgrund der Lage, des geringen Flächenumfangs und der geplanten Bebauung ohne Keller sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Eingriffsschwere in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufgrund der Grundflächenzahl über 0,35 als hoch beurteilt. Geschützte Tier- und Pflanzenarten nach der Roten Listen Deutschland und Bayern sowie geschützte Flächen gemäß §30 BNatSchG wurden im Eingriffsbereich und dem näheren Umfeld nicht gefunden.

Es kann sichergestellt werden, dass die Baumaßnahme nicht zu einer Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art führt, da Gehölzbestände vom Eingriff nicht betroffen sind.

3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Um einen Eingriff zu vermeiden bzw. zu mindern, sind folgende Maßnahmen durchzuführen, siehe Anlage 2.0. Diese Maßnahmen fördern den Charakter des ländlichen Baugebietes. Sie werden zwar nicht als Ausgleichsflächen anerkannt, haben aber einen wesentlichen Anteil bei der Wahl der Ausgleichsfaktoren.

Einfriedung

Die Einfriedung um den Wohnbereich ist ohne Hochborde und maximal 1,20 m hoch zu errichten. Die untere Zaunkante soll ca. 10 cm über dem Boden verlaufen. Entlang der Straße sind Maschendrahtzäune und Mauern unzulässig. Empfohlen werden fränkische Holzzäune mit Senkrechtlatten.

Die Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt werden.

Verkehrsflächen

Für die Zufahrt und die Stellplätze sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden, zulässig sind Naturstein- oder Betonpflaster mit Rasenfuge (ca. 3 cm) oder versickerungsfähige Beläge, z.B. Schotter, Kies, etc..

Eingrünung

Im Osten und Süden ist zur Eingrünung eine Hecke aus heimischen Gehölzen, siehe Pflanzenliste in der Anlage 2, zu pflanzen

- Pflanzenqualität: Heister 2xv 100-150, Sträucher, 2xv 60-100
- Pflanzung: 1-reihig Abstand in der Reihe 1,20 - 1,50 m

Alternativ: 5 Pflanzung von 5 Kleinbäumen

Bodenschonender Hausbau

Das Gebäude wird ohne Keller errichtet.

4 Ermittlung der Ausgleichsflächen

Eine Bebauung ist ein Eingriff in den Naturhaushalt sowie eine Veränderung des Landschaftsbildes und ist gemäß BayNatSchG § 6 durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzflächen wird die Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren aus dem bereits genannten Leitfa-den³ als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Der vom Eingriff betroffene Ergänzungsbereich ist aufgrund der untersuchten Nutzungen, Schutzgüter und Umgebung als ein Gebiet von geringer Bedeutung für die Funktionen im Naturhaushalt und geringer Bedeutung für das Landschaftsbild einzustufen. Die Ausgleichsfaktoren orientieren sich an dem Ausgangsbestand und dem geplanten Eingriff. So gelten folgende Einstufungen und Kompensationsfaktoren:

- Verkehrsflächen aus versickerungsfähigen Materialien Feld AI, Faktor 0,3
- Bauflächen mit hohem Nutzungsgrad Feld AI, Faktor 0,3

³ Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Abbildung 7, Seite 13

Nutzung/ geplante Nutzung	Kat.	Fläche m ²	Feld/ A-Faktor	A-Flä- che m ²	Ausgleich möglich
Acker/ Baufenster über 0,35 GRZ	Ib	500	AI/0,3	150	Streuobstwiese
Acker/ Zufahrt	Ib	50	AI/0,3	15	Streuobstwiese
Summe		550		165	

5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.1 Ziele

Ziel der Grünplanung ist die landschaftliche Einbindung der Baufläche in den Ortsrand und der Erhalt und die Förderung der aufgelockerten, dörflichen Bebauung mit ortstypischen Grünbeständen sowie die Optimierung des Grünbestandes und der Artenvielfalt.

5.2 Ausgleichsmaßnahme - Anlage einer Streuobstwiesen mit blütenreicher Wiese, 165 m²

Die Ausgleichsfläche liegt im Satzungsbereich auf derselben Flurnummer wie das Baugrundstück und gehört dem Eigentümer des Baugrundstücks.

Streuobstbestände sind ein typisches Element der traditionellen fränkischen Kulturlandschaft und vom ständigen Rückgang bedroht. Diese sind nicht nur aus der Sicht der Landschaftspflege von hohem Wert für das Landschaftsbild. Heutzutage wird auch ihr besonderer Wert für den Arten- und Biotopschutz erkannt. Nach den bisherigen Untersuchungen kann man davon ausgehen, dass Streuobstwiesen für mehrere Tausend Tierarten Lebensraum bieten, wobei insbesondere die Vielfalt der in der Boden- und Krautschicht lebenden Tiere bedeutsam ist.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Pflanzung von 5 regionalen Obstbaumhochstämmen, Krone ab 1,80 m Höhe, 3x verpflanzt mit Ballen, Pflanzabstand 7-8 m
- Verzicht auf Düngereintrag und den Einsatz von Pestiziden, Fungiziden und Herbiziden
- extensive Pflege: 1- 2malige Mahd, ab Anfang Juli und Ende Oktober mit Abtransport des Mähgutes, keine Mulchmahd, alternativ temporäre Beweidung mit Schafen
- Erfolgskontrolle zunächst nach 2, dann nach 5 Jahren durch Gemeinde/Landschaftsarchitekt
- geeignete Obstsorten sind: **Äpfel:** Jakob Fischer, James Grieve, Zaubergäu Renette, Kaiser Wilhelm, **Birnen:** Gute Graue, Alexander Lukas, **Steinobst:** Hauszweitschge, Hedelfinger Riesenkirsche, Schattenmorelle und auch Walnuss
- Ansaat von Regiosaatgut für das Ursprungsgebiet 14, Grundmischung mit 70% Gräsern und 30 % Kräutern, Bezug: z.B.: Saaten Zeller GmbH & Co. KG, Tel: 09378-530 Fax: 09378-699, www.saaten-zeller.de oder Rieger-Hofmann® GmbH, Tel. 07952 / 921 889-0 www.rieger-hofmann.de

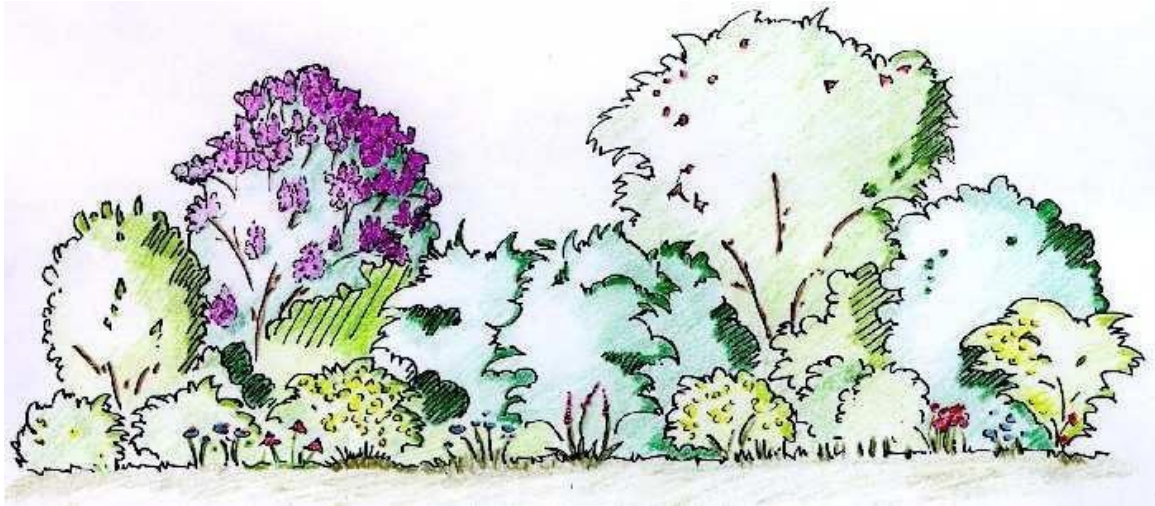
Alternativ:

Eingrünung – Pflanzung einer freiwachsenden Hecke

Das Baugrundstück liegt am Ortsrand und soll deshalb wirkungsvoll eingegrünt werden, um einen ansehnlichen Übergang in die freie Landschaft zu gestalten.

Hecken haben eine wichtige Funktion als schützendes und gliederndes Landschaftselement. Ein weiterer positiver Effekt ist, dass Hecken mit ihrem Blütenreichtum im Frühjahr und ihrem reichen Fruchtangebot im Herbst vielen Vogel- und Insektenarten Nahrung bieten. Die oft dornentragenden Gehölze der Hecken werden von Vögeln außerdem als Brut- und Fraßplatz, Singwarte, Versteck oder Ansitz zur Jagd genutzt.

Beispiel für eine freiwachsende Hecke⁴



Auf dem Acker werden deshalb für die dreireihige Hecke, Pflanzen unterschiedlicher Höhe miteinander kombiniert, um eine schön strukturierte und abwechslungsreiche Hecke zu erhalten. Diese wird mit heimischen Gehölzen, wenn verfügbar, autochthonen Pflanzen (Pflanzen aus heimischer Erzeugung), gemäß der unten aufgeführten Gehölzliste mit 20% Kleinbäumen und 80 % Sträuchern wie folgt gestaltet:

- *versetzte Reihen, Reihenabstand 1,50 m, Abstand in der Reihe 1,20 m bis 1,50 m, versetzt in Gruppen von 2-3 St. pro Art*
- *Pflanzenqualität der Bäume: Heister 2xv, H 100-150 cm*
- *Pflanzenqualität der Sträucher: Sträucher 2xv, H 60-100 cm*
- *Herkunftsgebiet der Gehölze: Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"*
- *Ansaat wie bei Streuobstwiese*

5.3 Durchführungszeitpunkt der Ausgleichsmaßnahmen und Abnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind zeitgleich mit den Baumaßnahmen durchzuführen. Nach der Fertigstellung werden eine Abnahme sowie Erfolgskontrollen nach 2, dann nach 5 Jahren durch die Untere Naturschutzbehörde oder das Landschaftsarchitekturbüro durchgeführt.

⁴ <http://www.lwg.bayern.de/gartenakademie/infoschriften/gartengestaltung>

5.4 Pflege der Ausgleichsflächen

Nur durch eine fachgerechte, naturverträgliche Pflege kann sich der Naturhaushalt so stabilisieren, dass hier die gewünschte Biotopentwicklung zu einer ökologischen Aufwertung führt und die Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden. Düngereintrag und der Einsatz von Pestiziden, Fungiziden und Herbiziden sind nicht zulässig.

Folgende Tabelle enthält Hinweise über die fachgerechte Ausführung der Pflegemaßnahmen.

Maßnahmen	Erläuterungen	Zeitraum
Gehölzpflanzung	Neupflanzung ausmähen, bei Bedarf wässern, Fertigstellungspflege, ca. 3 Jahre, Mähgut als Mulch verwenden.	Mitte Mai bis September
Gehölzpflege – Gehölzgruppen	Neupflanzung nach ca. 5 Jahren auslichten, bei Bedarf schneiden, ev. auf Stock setzen, jeweils nur 1/3 des Bestandes, Überhälter belassen.	Oktober bis Februar
Pflege der Obstbäume	Offenhalten durch Hacken der Baumscheiben, bei Bedarf wässern, Kontrolle von Anbindung und Wildverbisschutz 1-2-mal pro Jahr, Kontrolle des Stammes: 1-2-mal pro Jahr, Seitenaustriebe am Stamm entfernen, Ausschneiden evtl. vorhandener Krebswunden (bei Apfel und Birne), jährlicher Erziehungschnitt, ca.5-7 Jahre nach der Pflanzung, Pfahldreibock oder Baumpfähle nach ca. 3-4 Jahren entfernen	Mai-August Mai – Juli und bei trockenem Wetter warmer Spätwinter bzw. Frühjahr, Feb. u. März,
Mahd der Obstwiese	je nach Witterung 1-2-mal pro Jahr, keine Mulchmahd, Teil des Mähgutes auf Baumscheiben verteilen, Rest abräumen und abtransportieren, alternativ temporäre Beweidung mit Schafen	Anfang Juli bis Ende Oktober

6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zukünftig haben Kommunen zu überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten (§ 4c BauGB). Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Nach der Baumaßnahme ist folgender Prüfumfang geplant:

- überbaute Flächen und sonstige befestigte Flächen
- Bauausführung hinsichtlich Versiegelung und Pflanzungen,
- Baumaßnahmen hinsichtlich der in der Satzung genannten Festsetzungen.
- Zur Überwachung der Ausgleichsflächenentwicklung werden in den ersten fünf Jahren mehrmalige Sichtkontrollen, zwischen dem 5. und 20. Jahr bedarfsabhängig weitere Kontrollen durchgeführt.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Insgesamt werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand die nachhaltigen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Schutzgüter rechnerisch ausgeglichen.

Am Ortsrand von Kleinmeinfeld mit einer guten Anbindung an das örtliche Straßennetz entsteht eine Neubaufäche, um die Nachfrage eines Dorfbewohners nach einer Wohnbaufläche zu decken.

8 Unterschriften

Aufgestellt: Lauf, den 20. Januar 2019



Erika Fiedler Landschaftsarchitektin

Bestätigt: Hartenstein, den

Erster Bürgermeister Werner Wolter